

Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft Soziokultur Mecklenburg/Vorpommern e. V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Landesarbeitsgemeinschaft Soziokultur Mecklenburg/Vorpommern e. V." Er ist in das Vereinsregister einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Greifswald.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Als überparteiliche und unabhängige Vereinigung wirkt die LAGS in Mecklenburg/Vorpommern für ein pluralistisches und demokratisches Kulturleben und Miteinanderleben.

Zweck des Vereins ist insbesondere

- die Förderung von Bildung und Erziehung,
 - die Förderung von Kunst und Kultur,
 - die Förderung der freien Jugendarbeit, der Jugendpflege und der Altenarbeit,
 - die Förderung des Natur- und Umweltschutzes,
 - die Förderung von Einrichtungen, Körperschaften und Initiativen, die gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff AO bzw. besonders förderungswürdige Zwecke im Sinne des § 10b Abs. 1 EStG verfolgen,
 - multikulturelle Arbeit – ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger,
 - die Förderung der Frauenkultur,
 - die Unterstützung alternativer Lebenskultur.
- (3) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 - das Durchführen von Seminaren, Tagungen etc., die Förderung des Information- und Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedern sowie der Fortbildung haupt- und ehrenamtlich Tätiger im soziokulturellen Bereich,
 - die Unterstützung der Mitglieder in der Alltagsarbeit sowie die Beratung neuer soziokultureller Initiativen und Zentren,
 - das Initiieren und Fördern von Projekten, die im Sinne des § 2 (2) dieser Satzung der soziokulturellen Arbeit inhaltliche und methodische Impulse vermitteln,
 - Maßnahmen, die der Förderung soziokultureller Ziele dienen und die auf die Anerkennung soziokultureller Theorie und Praxis in der Öffentlichkeit, in der Kulturpolitik des Landes sowie in der Kommunalpolitik gerichtet sind.

§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können Vereine, Initiativen und Einrichtungen werden, die nach den in § 2 dieser Satzung genannten Grundsätzen arbeiten und zum Erreichen des Vereinszwecks beitragen wollen.
- (2) Assoziierte Mitglieder können alle Personen, Organisationen, Vereine und Zusammenschlüsse werden, die zur Unterstützung des Vereinszweckes bereit sind.
- (3) Die Mitgliedschaft wird erworben auf schriftlichen Antrag, über dessen Annahme der Vorstand vorbehaltlich einer Bestätigung/Ablehnung der Mitgliederversammlung befindet. Für die Entscheidung der Mitgliederversammlung genügt eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (4) Bei Initiativen, die keine juristischen Personen sind (Zusammenschlüsse), ist das Antragsformular von drei vertretungsberechtigten Mitgliedern zu unterschreiben.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - bei juristischen Personen mit deren Liquidation, bei natürlichen Personen mit dem Tod
 - durch schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle erklärten Austritt, der zum Monatsende wirksam wird. Der eingezahlte Jahresbeitrag fällt an den Verein.
 - durch Streichung von der Mitgliederliste zum Ende eines neuen Kalenderjahres, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist,
 - durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag durch die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder die Aufnahmebedingungen verstößt, wenn ein ordentliches Mitglied die von ihm betriebene soziokulturelle Einrichtung freiwillig aufgibt oder wenn ein assoziiertes Mitglied seine Tätigkeit in der von ihm repräsentierten Institution bzw. Gruppe einstellt oder diese Institution oder Gruppe ihre Arbeit beendet.

(3) Der Ausschluss ist dem Mitglied innerhalb von 14 Tagen schriftlich durch den Vorstand mitzuteilen. Das Mitglied kann binnen eines Monats nach erfolgtem Ausschluss gegenüber dem Vorstand Einspruch einlegen. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung hat Antrag und Einspruch erneut zu behandeln. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die ordentlichen Mitglieder und Mitglieder haben

- das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.

Die assoziierten Mitglieder und Mitglieder haben

- Rede- und Auskunftsrecht.
- das Recht auf Bezug der LAG-Informationen sowie der gebührenfreien Nutzung der Dokumentationsstelle bei der Geschäftsstelle
- das Recht auf Teilnahme an den Aktivitäten der LAGS, insbesondere auf kostengünstige Nutzung von Fortbildungsmaßnahmen

(2) Alle Mitglieder haben die Pflicht, mit ihrem öffentlichen Wirken den Vereinszweck zu fördern,

Die ordentlichen Mitglieder haben die Pflicht, fristgerecht den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 6 - Mitgliedsbeitrag

(1) Von den Ordentlichen Mitgliedern wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe des Beitrages mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Vorstandes. Näheres regelt die Beitragsordnung.

(2) Mitgliedsbeiträge dürfen nur im Sinne des § 2 dieser Satzung verwendet werden.

§ 7 - Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Zum Erreichen des Vereinszweckes können auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern Fachgruppen und Regionalgruppen gebildet werden.

§ 8 – Die Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Sie ist mit einer Frist von vier Wochen schriftlich (mit einfachem Brief) unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangen. Dabei kann der Vorstand die Ladungsfrist auf 14 Tage verkürzen.

Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr zur Beschlussfassung vorliegenden Anträge. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter. Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter kann nur ein ordentliches Mitglied oder eine Delegierte/ein Delegierter, nicht eine Bevollmächtigte/ein Bevollmächtigter eines Mitgliedes werden. Über folgende Gegenstände beschließt nur die Mitgliederversammlung:

- Satzung und Satzungsänderung,
- Geschäftsordnung und Geschäftsordnungsänderung,
- Haushaltsplan,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Auflösung des Vereins,
- die Entlastung des Vorstandes nach Vorlage der Berichte,
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer

(4) Die Mitglieder können auf der Mitgliederversammlung durch Delegierte vertreten werden, wobei ein Delegierter nur ein Mitglied vertreten kann. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Delegierten sind zur Mitgliederversammlung schriftlich zu benennen bzw. schriftlich zu bevollmächtigen.

(5) Die Mitgliedsversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgemäß und schriftlich eingeladen worden ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Ergibt sich keine Beschlussfähigkeit, kann eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden. In diesem Fall beträgt die Einladungsfrist 14 Tage. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, beschließt die Mitgliedsversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(7) Die Mitgliederversammlung hat das Vetorecht gegen Vorstandsbeschlüsse. In diesem Fall darf der Beschluss nicht vollzogen werden; die Angelegenheit ist der nächsten Mitgliederversammlung erneut vorzulegen. Ein Veto bedarf der Anwesenheit der Hälfte der ordentlichen Mitglieder und einer Zwei-Drittel-Abstimmungsmehrheit.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Bei Vorstandsneuwahlen ist das Protokoll von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied des neuen und vorherigen Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 9 – Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern.

Vor der Vorstandswahl bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit die Anzahl der Vorstandsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit die Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand bestimmt den Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden und den Kassenwart aus seiner Mitte.

Durch Vorstandsbeschluss können Vorsitzende von Fachgruppen in den Vorstand kooptiert und LeiterInnen von Regionalgruppen zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
- 1. Vorsitzende/Vorsitzender
 - stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - Kassenwärtin/Kassenwart

Sie sind jeweils zu zweit gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer bestellen, die/der den Verein nach § 30 vertritt.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(5) Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Umlaufverfahren oder fermündlich gefasst werden. Eine schriftliche oder fermündliche Beschlussfassung ist unzulässig, wenn ein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

(6) Über die Vorstandssitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen die von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.

(7) Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der bisherige Vorstand bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

§ 10 – Kassenprüfung

In der Jahreshauptversammlung werden für die Amtszeit des Vorstandes zwei Kassenprüfer gewählt. Diese haben das Recht, jederzeit und unangemeldet in die Kassenführung Einsicht zu nehmen. Sie haben den Jahresabschluss des Vorstandes zu prüfen und darüber in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 – Satzungsänderungen

- (1) Zum Beschluss einer Satzungsänderung ist erforderlich, dass
- die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß und ohne Abkürzung der Ladungsfrist einberufen wurde
 - die vorgesehene Satzungsänderung in der Ladung genau bezeichnet wird,
 - mindestens die Hälfte der Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind,
 - mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Beschluss zustimmen.

(2) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung unter Beachtung der ordentlichen Ladungsfrist einzuberufen, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschließt. In der Einladung ist darauf hinzuweisen. § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 12 – Auflösung

(1) Auf einen Beschluss der Mitgliederversammlung, der die Aufhebung des Vereins zum Gegenstand hat, sind die Bestimmungen des § 11 dieser Satzung entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Ladung unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich zu erfolgen hat. § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Bei der Auflösung des Vereins oder Änderung des bisherigen Zwecks ohne Bestimmung eines anderen steuerrechtlich begünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die "Bundesvereinigung soziokultureller Zentren e. V." mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

(3) Nimmt die Bundesvereinigung das Vermögen nicht an oder erfüllt sie im Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr die Anforderungen an die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung, so ist das Vermögen zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden. Entscheidungen über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 - Zusatzbestimmung

Die bisherigen 3 Einzelmitglieder haben Bestandsschutz, d. h.

- weiterhin Stimmrecht
- weiterhin Beitragsbefreiung.

ENDE DER SATZUNG

Kontaktadresse:

Landesarbeitsgemeinschaft Soziokultur Mecklenburg/Vorpommern e. V.
Lange Straße 49
17489 Greifswald

Tel. und Fax 0 38 34/79 96 46 oder 0 38 34/34 63

e-mail: info@lag-soziokultur-mv.de

Bankverbindung: Volksbank Raiffeisenbank Greifswald eG · Konto: 858 6209 · BLZ 150 616 38